

**Ergänzungsvorlage Nr. VII/610/1  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**19.12.2007**

---

**Betreff:** 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

---

**FB/Az.:** 865 - 02

---

**Bezug:** Ver- und Entsorgungsausschuss, 06.12.2007, TOP 8 ö.S. SV VII/610 VII/610

---

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die der Ergänzungsvorlage VII/610/1 als **Anlage I** beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

---

**Sachverhalt:**

Mit Erlass der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wurden alle abgabenrelevanten Regelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in einer Satzung zusammengefasst.

Bei Änderungen in diesem Bereich ist daher, unabhängig davon ob Regelungen zur Bemessung der Abgaben oder aber einzelne Abgabensätze selbst anzupassen sind, jeweils eine entsprechende Änderungssatzung zu erlassen.

Der Ver- und Entsorgungsausschuss der Gemeinde Rosendahl hat unter TOP 8 in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.12.2007 zur Sitzungsvorlage VII/610 beschlossen, dass die derzeit geltenden Gebührensätze zur Entwässerung von Grundstücksentwässerungsanlagen von:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube     | 88,06 € |
| b) | Gebühr je m <sup>3</sup> entnommenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen | 3,07 €  |
| c) | Gebühr je m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers aus abflusslosen Gruben  | 2,20 €  |

auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation wie folgt neu festgesetzt werden sollen:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube     | 89,08 € |
| b) | Gebühr je m <sup>3</sup> entnommenen Klärschlammes aus Kleinkläranlagen | 3,18 €  |
| c) | Gebühr je m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers aus abflusslosen Gruben  | 2,22 €. |

Hierfür ist der Erlass einer 2. Änderungssatzung mit den neuen Gebührensätzen für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2008 in § 12 der genannten Satzung notwendig.

Der Entwurf einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

Neuber

Wellner  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage:**

**Anlage I** - Satzungsentwurf